



Hundehaltung in Elixhausen

A. Polizeiliche Anmeldung, Hundeabgabe & Abmeldung

1. Muss ich meinen Hund polizeilich anmelden, welche Daten müssen bekanntgegeben werden.

Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält und ihren Hauptwohnsitz in Elixhausen hat, muss die Hundehaltung der Gemeinde Elixhausen binnen einer Woche ab Beginn der Haltung melden.

Folgende Daten sind bekanntzugeben:

- Name und Anschrift der Hundehalterin bzw. des Hundehalters
- Wurfdatum
- Alter des Hundes bei Anmeldung
- Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes
- Name und Anschrift des vorangegangenen Halters
- Mikrochipkennnummer
- Nachweis über die Absolvierung einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis)
- Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 725.000,00 € je Hund

2. Wie hoch ist die Hundesteuer?

Die Höhe der Hundesteuer beträgt derzeit pro Hund jährlich **Euro 55,00**
Für jeden weiteren Hund **Euro 88,00**



2a. Gibt es Ausnahmen zur Steuerpflicht?

Von der Steuer befreit sind:

- **Wach- und Blindenführerhunde**
- Hunde, die in **Ausübung eines Berufes oder Erwerbes** gehalten werden
- (z. B. Diensthunde des Polizei-, Zoll- oder Justizwachdienstes, Therapiehunde)
- **Assistenzhunde** (Assistance Dogs Europe, Assistance Dog International)
- **Tierschutzvereine** bezüglich der von ihnen übernommenen Hunde
- Hunde von Personen, die sich insgesamt **nicht länger als zwei Monate** im Jahr im Gemeindegebiet aufhalten.
- **Rettungshunde** (z.B. Lawinensuchhunde, Hunde der Bergrettung)

3. Muss ich den Verkauf, den Tod oder den Wegzug melden?

Die HundehalterInnen haben die **Beendigung des Haltens** eines Hundes unter Angabe des Beendigungsgrundes **binnen einer Woche** der Gemeinde Elixhausen zu melden.

Die Steuerpflicht endet bei Verkauf oder Tod des Hundes, sowie bei Wegzug aus der Gemeinde. Eine aliquote Abrechnung der Hundesteuer gibt es nicht.

B. Hundeleinenzwang

Im gesamten Gemeindegebiet von Elixhausen müssen Hunde entweder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist, oder einen Maulkorb tragen.

Diese Pflicht gilt außerhalb von Ortsgebieten (Ortstafeln) und geschlossenen Siedlungen und Weilern nicht, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. sonstige Führerinnen und Führer eines Hundes nachweislich für den Hund bzw. die Hunde eine Begleit- oder Gebrauchshundeprüfung bzw. eine gleich- oder höherwertige Ausbildung absolviert hat.

1. Welche Prüfungen ermöglichen das Freilaufenlassen des Hundes außerhalb von Ortsgebieten in Elixhausen?

- Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung)
- Begleithundeprüfung (BGH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung
- Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-V)
- Begleithundeprüfung I (BHI) oder eine darauf aufbauende Ausbildung
- Jagdhundeprüfung (ÖJGV)
- Rettungshunde- oder Suchhundeprüfung
- Diensthundeprüfung (Bundesheer oder Sicherheitsexekutive)
- Assistenzhunde-, bzw. Blindenhundeprüfung

C. Entfernung von Hundekot

Außerhalb von Gebäuden und von eingezäunten Grundflächen in Elixhausen, ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Um den Hundekot problemlos von der Straße aufzusammeln, erhalten alle Hundehalterinnen und Hundehalter gratis Hundesackerl an den zahlreichen Hundesackerlstationen in Elixhausen.

Wir bitten alle HundehalterInnen die gefüllten Hundesackerl, nicht im nächsten Feld, auf der Straße, über Mauern oder in fremden Gärten zu entsorgen, sondern diese der nächsten Restmülltonne zuzuführen.

D. Hundeverbot an bestimmten Plätzen

Das Mitführen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen und gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen, Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfen ist verboten.

E. Halten von gefährlichen Hunden in Elixhausen

Wird der Gemeinde schriftlich von der zuständigen Polizeiinspektion berichtet, dass ein Hund bereits einen Menschen oder ein anderes Tier gebissen hat, lässt die Gemeinde den Hund auf Kosten des Hundehalters durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Tierarzt überprüfen.

Wurde bei dieser Überprüfung festgestellt, dass der Hund gefährlich ist, darf er nur mit Bewilligung der Gemeinde unter ganz bestimmten Voraussetzungen gehalten werden.

Eine Auflage der Bewilligung ist immer, dass der gefährliche Hund stets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden muss.

Zurzeit gibt es in Elixhausen keinen gefährlichen Hund.

Rechtsgrundlagen:

§ 16a Abs. 1 und 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG idGF.
Hundesteuerverordnung 1979, Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.11.2001/18.12.2007

Bei Fragen oder Unklarheiten, wenden Sie sich gerne an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Marion Bauer

Gemeindeöffnungszeiten:

MO – FR von 08:00 – 12:00 Uhr
MO von 15:00 – 17:00 Uhr und
DI von 15:00 – 18:30 Uhr



Tel: +43/0662/480 214-11 oder unter gemeinde@elixhausen.at
März 2024